2014-067

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 17. Dezember 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] vertreten durch: A, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 bis 2013 und der direkten Bundessteuer pro 2011 bis 2013 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, X, vertreten durch ihre Tochter A, stellte mit Eingabe vom 23. Januar 2013 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 und pro 2012 in Höhe von CHF 10‘020.05 und der direkten Bundessteuer pro 2011 und pro 2012 in Höhe von CHF 555.00. Mit Schreiben vom 4. November 2013 ersuchte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin zudem um Erlass der kantonalen Steuer pro 2013 in Höhe von CHF 2‘025.00 und der direkten Bundessteuer pro 2013 in Höhe von CHF 88.45.

Mit Entscheid vom 4. November 2013 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch ab. Sie begründete den Entscheid im Wesentlichen damit, dass die Steuern aus dem vorhandenen Vermögen beglichen werden könnten.

B. Mit Schreiben vom 10. November 2013 erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin Einsprache gegen diesen Entscheid und beantragte, die Steuern seien ihr zu erlassen.

Mit Einspracheentscheid vom 5. März 2014 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Rekurrentin und Beschwerdeführerin die ausstehenden Steuerforderungen aus ihrem bestehenden Vermögen begleichen könne.

C. Gegen diesen Entscheid richten sich der vorliegende Rekurs bzw. die vorliegende Beschwerde vom 25. März 2014. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin führt im Wesentlichen aus, dass sie sich in einer finanziellen Notlage befinde und ihr deshalb die Steuern pro 2011 bis 2013 zu erlassen seien.

Mit Vernehmlassung vom 17. Juni 2014 beantragt die Steuerverwaltung die teilweise Gutheissung des Rekurses bzw. der Beschwerde im Umfang von CHF 10‘688.50.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

   c) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 5. März 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 25. März 2014 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 5. März 2014 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 bis 2013 und der direkten Bundessteuer pro 2011 bis 2013 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) Die Abweisung des beantragten Erlassgesuchs erfolgte in Anwendung von § 146 Abs. 3 StV (in der bis 31. Dezember 2013 geltenden Fassung). Mit Regierungsbeschluss vom 17. Dezember 2013 wurde unter anderem § 146 Abs. 3 StV mit Wirkung auf den 1. Januar 2014 aufgehoben. Mit § 201a StG (wirksam seit 8. Dezember 2013) wurde eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, welche die Ausschlussgründe eines Steuererlasses in nicht abschliessender Weise regelt. § 146 Abs. 3 aStV entspricht neu § 201a Abs. 1 StG.

b) aa) Gemäss § 201 StG können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

4. a) Die Steuerrekurskommission hat in ihrem Erlassentscheid die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person zu berücksichtigen. Massgebend sind insbesondere die finanzielle Situation zum Zeitpunkt des Entscheides, daneben auch die Entwicklung seit der Veranlagung sowie die Aussichten für die Zukunft.

b) Es ist deshalb zu prüfen, ob sich die Rekurrentin und Beschwerdeführerin in einer finanziellen Notlage befindet. Um diese Frage beantworten zu können, sind ihre Einkünfte und Ausgaben einander gegenüberzustellen. Massgebend für die Ausgaben ist dabei das betreibungsrechtliche Existenzminimum. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet. Die von der Rekurrentin und Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen führen zu folgendem Ergebnis:

Ausgaben	**Betrag/Monat**
Heimkosten	6‘336.00
Krankenkasse (KVG)	465.65
Krankenkasse (VVG)	76.80
Selbstbehalt Krankenkasse	280.00
Sonstiges (Coiffeur etc.)	300.00
Total Ausgaben	**7‘458.45**

Einnahmen	**Betrag/Monat**
AHV	2‘854.00
PK B	1‘416.00
Ergänzungsleistungen	3‘168.00
Total Einnahmen	**7‘438.00**
Budgetunterdeckung	**20.45**

c) Die Berechnung ergibt, dass eine monatliche Budgetunterdeckung vorliegt. Damit ist erstellt, dass bei der Rekurrentin und Beschwerdeführerin von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern und direkten Bundessteuer pro 2011 bis 2013 eine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 12‘688.50 kann aufgrund der monatlichen Budgetunterdeckung nicht in absehbarer Zeit beglichen werden.

d) Fraglich ist, ob der Rekurrentin und Beschwerdeführerin ein Vermögensverzehr zwecks Bezahlung der Steuern zuzumuten ist. Entscheidend für die Gewährung eines Steuererlasses ist nicht allein die Höhe des Vermögens. Bei der Würdigung der gesamten wirtschaftlichen Situation der gesuchstellenden Person sind insbesonde-

re auch die Aussichten für die Zukunft massgebend. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Rekurrentin und Beschwerdeführerin ist kein Vermögenszuwachs mehr zu erwarten. Ihr Nettovermögen betrug am 30. April 2014 noch CHF 12‘074.00. Es ist davon auszugehen, dass im heutigen Zeitpunkt sich das Vermögen verringert hat. Es ist deshalb im vorliegenden Fall der Rekurrentin und Beschwerdeführerin nicht zuzumuten, die offenen Steuerforderungen mit ihrem Vermögen zu begleichen (vgl. StRKE 2012-270 vom 22. Mai 2014).

5. Eine Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen hat eine Unterdeckung ergeben. Daher sind die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer pro 2011 bis 2013 zu erlassen. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit gutzuheissen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 DBG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.

Beschluss

://:

1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid vom 5. März 2014 aufgehoben und der Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 bis 2013 gewährt.

2. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 5. März 2014 aufgehoben und der Erlass der direkten Bundessteuer pro 2011 bis 2013 gewährt.

3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.

4. Der Entscheid wird der Vertreterin der Rekurrentin und Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.